

## Regelungen von Geldspielgeräten nach früheren Technischen Richtlinien

### Was passiert mit Geldspielgeräten die nach der Technischen Richtlinie 3.0, 3.1 oder 3.3 zugelassen wurden?

Betroffene Bauarten sind vor dem 1. Juli 2008 zugelassen und haben die Bauartzulassungsnummern (BAZ) 2001 bis 2186.

Diese Geldspielgeräte **dürfen seit dem 11. November 2014 nicht mehr betrieben werden.**

Der PTB wurde bisher von den Zulassungsinhabern keine Bauart genannt, die alle Vorgaben der geltenden Spielverordnung nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 13 Nummer 6 Satz 2 erfüllen und somit nicht von der Regelung des § 20 Abs. 1 der SpielV erfasst werden. Dies gilt im Hinblick auf das neu eingeführte Verbot von Spielvorgängen und Animationen während der Spielpause, sowie der Verwendung von Geldäquivalenten. Bauartzulassungen die diese Vorgaben nicht erfüllen, werden von der PTB per Nachtrag schrittweise aufgehoben und dürfen nicht weiter betrieben werden.

### Was passiert mit Geldspielgeräten die nach der Technischen Richtlinie 4.0 oder 4.1 zugelassen wurden?

Betroffene Bauarten sind vor dem 10. November 2014 zugelassen und haben die BAZ 2201 bis 3016.

Diese Geldspielgeräte **dürfen** - entsprechende "§7"-Überprüfungen vorausgesetzt - **maximal bis zum 10. November 2018 weiter betrieben werden.** Dies wird durch § 20 Abs. 2 der Spielverordnung geregelt.